

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geprüft.

Aktenzeichen: 11-ank-00870-26
Antragsteller: Matthäus von Lützu
Baugrundstück: 49577 Ankum, Brickwedde 9
Gemarkung: Brickwedde
Flur: 4
Flurstück(e): 42/7

Änderungsgenehmigung gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

1. Änderung der Tierzahlen (BE 6)
2. Anbau Sauenabferkelställe (BE 9-10)
3. Neubau Sauenstall (BE 11)

Herr Matthäus von Lützu plant den Neubau eines Sauenstalles für 102 Sauen (NT), 1 Eber und 6 Jungsauen (Betriebseinheit (BE) 11). Dieser Stall soll freibelüftet errichtet werden. Außerdem erfolgt eine Änderung der Tierzahlen in der BE 6. Hier entfallen die Sauenplätze und es werden 600 Ferkelplätze eingerichtet. An dieser Betriebseinheit 6 sollen zwei Sauenabferkelställe (BE 9 und 10) mit jeweils 20 Abferkelplätzen angebaut werden. Die Rinderhaltung wird im Zuge dieser Bauvorhaben eingestellt. Nach Fertigstellung der beantragten Maßnahmen verändert sich die Stallkapazität der Anlage auf 103 Sauenplätze (niedertragend, leer) und Eber, 40 Sauenplätze mit Ferkel, 6 Jungsauenplätze, 600 Ferkelaufzuchtplätze und 1.550 Mastschweineplätze. Das Vorhaben liegt in der Gemeinde Ankum, Gemarkung Brickwedde, Flur 4, Flurstück 42/7. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Daher war gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz.

Für Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG können erhebliche Umweltauswirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden. Das Vorhaben befindet sich zwar innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald- Wiehengebirge“, da die neuen Stallgebäude (BE 9-11) aber ausschließlich auf dem bestehenden Hofgrundstück errichtet werden, sind aufgrund der Lage und der Einbindung in den vorhandenen Gebäudebestand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Auch für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, führt das Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die sich in der Umgebung des Bauvorhabens befindenden, nach § 3 Abs. 2 NDSchG denkmalgeschützten, Baudenkmale Wohn-/Wirtschaftsgebäude und Wassermühle zu Hof Lemtermühle auszuschließen, wurden in der Genehmigung Auflagen bezüglich der Dacheindeckung und der Fassadengestaltung festgelegt. Bei Einhaltung dieser Auflagen führt die beantragte Maßnahme nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Es sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.09.2026
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Brockmann